

RECHTKRITISCH

Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Die Debatte über die Aufweichung der Amtsverschwiegenheit sowie Transparenz behördlichen Handelns ist merkbar abgeflaut. Ein neuer Gesetzesentwurf liegt immer noch nicht vor.

Die Amtsverschwiegenheit ist in Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsrechtlich abgesichert. Dieser Grundsatz ist aber mehrfach durchbrochen: Zunächst gilt er nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zudem besteht die amtliche Verschwiegenheitsverpflichtung nur für jene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Aufgrund geltender Rechtslage ist eine Auskunftspflicht vorgesehen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht (Art. 20 Abs. 4 B-VG). Auf dieser Basis wurde das Auskunftspflichtgesetz verabschiedet, das vor allem Organe des Bundes zur Auskunftspflicht über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches verpflichtet. Wird die Auskunftspflicht verletzt, hat die Behörde über Antrag des Auskunftswerbers einen (im Rechtszug anfechtbaren) Bescheid zu erlassen (§ 4 Auskunftspflichtgesetz). Transparenz ist (zumindest für den Bereich der Bundesgesetzgebung) durch Art. 20 Abs. 4 B-VG also bereits vorgezeichnet. Auch das Auskunftspflichtgesetz bietet Anwendungsmöglichkeiten, wenn es auch (durch bescheidene Sanktionsmöglichkeiten) zahnlos erscheint. Wenn es um mehr amtliche Transparenz geht, sind bereits bestehende Rechtsinstitute somit zu beachten. Die Öffnung des Amtsgeheimnisses muss dort ihre Grenze haben, wo Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gefährdet oder behördliche Verfahren durch zu viel Transparenz beeinträchtigt werden.

Ja, eine grundlegende Neuregelung ist notwendig! Viele bisherige Gründe für amtliche Verschwiegenheit sind zu „entstauben“, damit im Interesse des Bürgers und des Gemeinwohls amtliche Vorgänge transparenter gemacht werden können.

– Dr. Armenak Utudjian
(Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte,
Vizepräsident Österr. Rechtsanwaltskammertag)

Redaktion: Oliver Jandl

www.rechtsblatt.at

Fragen, Reaktionen, Anregungen bitte per E-Mail an:

recht@wirtschaftsblatt.at